A: 188.

Montag den KO. Anguit

1961.

3. 269. a (1)

Rundmachung.

bie 3manglinge in der Zwangarbeitsanstalt du jeweiligen gangen Bedarf erfolgen foute.

Diefe Ligitation und Offerten : Berhandlung findet am 16. September D. 3. Bormittags um 10 Uhr bei ber f. f. Landesregierung im 1. Stode Des Landhaufes im Rathefaale Statt.

Der Berhandlung werben die diefer Rund. machung beigedruckten Bedingniffe gu Grunde Belegt, und ift jeder Ligitant ober Offerent an Dieselben so zwar gebunden, daß Unbote mit trgend einer Abweichung ober Menderung der Bedingnisse als gar nicht gemacht betrachtet

Die Dfferte, in welchen bie Unbote fomob! in Biffern als in Buchftaben ausgedrückt fein muffen, find unter Beifchluß des Badiums von 200 fl. ö. B. von Außen mit der entsprechens den Aufschrift verseben, Diefer Landebregierung unter ihrer Adresse, oder der Werhandlungs: Kommission im Umtelokale längstens bis 10 Uhr Bormittags des 16. September d. 3. versiegeit du überreichen, ba nach Beginn ber Ligitation fein Offert mehr angenommen wird.

Beber Ligitant hat der Rommiffion vor Beginn der Ligitation Das Babium von 200 fl.

Rach geschloffener mundlicher Absteigerung wird dur kommiffionellen Gröffnung der Offerte

Mis Eriteher wird berjenige angefehen, beffen Anbot fid als der für den Landestonkurrenge fond bortheilhafteste aus dem Gefammtergebniffe somohl der Lizitation als auch der Offerte

Bum Schluffe ber Berhandlung werben bie Badien, mit Ausnahme desjenigen, der Ersteher berblieben ift, fofort zurudgestellt.

Bon ber f. f. Landebregierung Laibach am

7. August 1861.

Lizitationes und zugleich Bers trage Bedingniffe, welche wegen Beis ftellung des Brotes für die gesunden Zwanglinge im Zwangarbeitshause zu Laibach, und dwar für die Zeit vom 1. November 1861 bis Ende Detober 1862, nachftehend feftgeftellt werben.

S. 1. Die Brotlieferung nur fur alle gelunden Zwänglinge im hiesigen Zwangarbeitsbause wird auf die Dauer vom 1. November 1861 bis 31. Ottober 1862 um den jeweilig bestehenden Marktpreis gegen 1% Radlas dusgeboten, und die Beistellung des Brotes bemieni bemjenigen überlaffen, welcher sich verbindet, dieselbe um den mindesten Preis, das heißt, um den meistzugestandenen Prozentoabzug von bem jeweilig bestehenden Marktpreise zu über-Megmen. Sur das, für kranke Zwänglinge benothigte Brot wird anderweit geforgt.

S. 2. Diebei wird festgefest, baß bem Unternehmer die Baht ber täglich zu verabreichenden Brotportionen nicht in Boraus bestimmt werden fann, berfelbe bemnach in keinem Falle auf eine Entschädigung Unspruch machen könne, wenn sich die Bahl der gesunden Zwänglinge

entweder vermehren oder vermindern follte. S. 3. Das den gefunden 3manglingen gu verabreichende Brot muß aus 2/3 Korn und 1/3 Beizen bestehen, und die Portionen zu 1 Pfund bergestalt wohl ausgebacken sein, daß es auch einer 48stündigen Ruhe das volle Gewicht eines Pfundes beibehalte. Jede unrichtige, nicht But, ober von einem anbern als bem besagten

felt wurde, auf Roften des Unternehmers nach jau halten, fondern fich auch ben Bestimmungen S. 13 beigeschafft merden, mas auch fur den der hausordnung überhaupt, fo mie jenen Mobis Fall ju geschehen hatte, wenn die Lieferung bes Betreffend die Ligitation und Offerten - Ber: benothigten Brotes aus der vorbefagten Quahandlung dur hintangabe ber Brotlieferung für litat nicht vollständig, bas beißt nicht nach bem

> S. 4. Der Unternehmer wird verpflichtet, wenn es die Zwangarbeitshaus - Berwaltung, oder der Urgt für nothwendig finden follte, die Mehlvorrathe, mit welchen berfelbe nach Be= darf wenigstens auf Ginen Monat verfeben fein muß, rudfichtlich ihrer Beniegbarteit ober Berborbenheit zu untersuchen, fich Diefer Unterfuchung willig zu unterziehen, und die als verborben erklärten Worrathe wegzuschaffen; auch muß fich berfelbe gefallen laffen, wenn es die 3mangarbeitshaus - Bermaltung nothig finden follte, bei der Bermengung des roben Debles bis zu feiner ganglichen Berbackung gegenwärtig

> Jede Bevortheilung ber Zwänglinge wird als eine Bertrags-Berlegung angesehen werden.

> S. 5. Die tägliche Ublieferung des Brotes muß zu den, dem Unternehmer, nach der Bestimmung der Sausordnung bekannt gegeben werdenden Stunden geschehen.

> S. 6. Sat der Unternehmer fur Die gur Ber= packung und Transportirung des Brotes in die Unstalten nothige Dienerschaft felbst ju forgen, weil dasfelbe erft nach feinem Gintreffen in bem Zwangarbeitshaufe als abgeliefert betrachtet

> S. 7. Der Unternehmer verpflichtet fich, auf Berlangen auch fur Das Auffichtsperfonale ber Zwangarbeitsanftalt Die tägliche Brotportion mit 1 1/2 Pfund per Ropf, von gleicher Qualitat, von gleichem Preije und unter gleichen Bestimmungen gu liefern, welche fur Die Baft=

> S. 8. In allen Fallen, in welchen es in Diefem Bertrage auf eine Beurtheilung ber Qualitatmaßigfeit des ju liefernden Brotes anfommt, ift der Unternehmer dem Musfpruche der Zwangarbeitshaus. Bermaltung unterworfen.

> Coute fich berfelbe hiedurch oder überhaupt burch was immer fur eine Unordnung ber Bwangarbeitshaus . Bermaltung bezüglich ber Nothwendigfeit einer anderweiten Beiffellung Des Brotes beschwert erachten, fo fteht es bem felben, abgefeben von einer ihm unbenommenen mundlichen Bermendung an ben jeweiligen Diret: tor ber Unftalt frei, bagegen an Die f. f. Ban-Desregierung binnen 24 Stunden gu refuriren, deren Musspruch dann feine weitere Berufung mehr zuläßt.

> S. 9. Das Mufichlagen der Preife ber Lebens. mittel mabrend ber Bertragegeit gibt bem Unternehmer feinen aufpruch auf irgend eine Bergutung über ben eingegangenen Preis per Zag und Ropf, und eben fo hat die Unftalt und der Landesfond im entgegengefegten Falle eines Sintens Der Preife fein Recht, einen Rachlag Dag und Ropf zu fordern.

S. 10. Bird festgefest, daß bem Unter: monatweise zu leistende Bergutung und zwar Die Salfte, 1/5 derfelben fogleich nach Ablauf jedes Monats, arbeitshaus-Berwaltung gu legenden monatlichen Berpflegerechnungen, jedoch auch langstens bis 20. des nachftfolgenden Monates unmittelbar aus dem gandestonkurrengfonde gur Behebung angewiesen werden wird.

waltung ausgestoßen, und falls sie nicht gleich sich nicht allein die hier vorgezeichneten Be- folgen, so verbleibt der gegenwärtige Bertrag mit einer kontraktmäßigen Portion ausgewech- dingnisse zur genauen Beobachtung gegenwärtig mit allen darin festgesetzten Bedingnissen und

fitationen berfelben zu fugen bat, welche in Butunft megen ber Sicherheit und Ordnung ber Unftalten eingeführt werden follten. Die Muger= achtlaffung berfelben murbe als eine Berlegung der Rontrakteverbindlichleit angeseben werben, und es mußten gegen ben Unternehmer nach Maggabe des aus derfelben für Die Unftalten entspringenden Rachtheils Diejenigen Magregeln ergriffen werden, welche ber g. 13 bezeichnet.

S. 12. Bur Gicherstellung ber von bem Unternehmer eingegangenen Berbindlichkeiten, bat derfelbe dem Landesfonde eine gefehlich annehmbare Kaution von 200 fl , sage Zweihundert Bulden C. M., ju leiften, mogu bas bei ber Lizitation erlegte Badium verwendet werben barf. Uebrigens hat ber Unternehmer für bie genaue Buhaltung ber übernommenen Berpflichtungen auch mit feinem sonstigen Bermögen gu

S. 13 Fur den Fall, ale ber Unternehmer die ihm obliegenden Werpflichtungen, in mas immer für einem Puntte nicht genau erfüllen follte, ficht ber Bermaltung überhaupt, und wie es bet einigen Punkten auch besonders bemertt murde, bas Recht gu, die Erfüllung ber betreffenden Kontraftspunkte im beliebigen Bege, auf Gefahr und Roften bes Unternehmers gu bemirten, und zu diesem Ende bie Raution bes: felben, oder ein allfälliges Buthaben für feine bereits vorausgegangenen Leiftungen beliebig zuruckzubehalten und zu verwenden, und auch auf fein fonftiges Bermogen gu greifen.

2Bird die Erfüllung des Bertrages in irgend einem Puntte auf Roften und Gefahr bes Unternehmers veranlaßt, fo ift berfelbe verpflichtet, den ibm bierüber vorgelegten, von ber Bermaltung ausgefertigten und von ber gandese regierung bestätigten Roften-Musmeis als eine vollen Glauben verdienende Urfunde anguschen, und den barin ausgewiesenen Betrag, beffen Bezahlung ihm obliegt, als vollkommen liquid anzuerkennen. Rebftbei fieht ber Bermaltung im Falle ber nicht punktlichen Erfüllung eines Bertragspuuftes (nach vorläufig erfolgter Bewilligung der landesbehörde) auch noch bas Recht zu, den Bertrag von einem beliebigen Beitpunfte an, aufzulofen und Die fontrabirte Brotlieferung an Undere gu überlaffen, fur melchen Fall der Unternehmer für Die Differeng, um welche ber neu erzielte Preis des Brotes in Bergleichung mit bem von bemfelben anges botenen Preife fur ben Banbestonfurrengfond ungunstiger mare, zahlungspflichtig ift, mahrend berfelbe hingegen, wenn ber neue Bertrag für Die gedachten Fonde gunffiger mare, boch feinen Bergutungsanfpruch an den gandestonfurreng= fond ju ftellen berechtigt fein foll, und letterer vielmehr in jedem Falle befugt ift, bie Raution des Unternehmers, foweit felbe nach ben vorausgehenden Bestimmungen nicht ohnehin ichon an dem stipulirten Brotheferungs : Preife per gur Kontraktserfullung verwendet worden ift, als verfallen einzuziehen.

S. 14. Der Unternehmer leiftet Bergicht nehmer die für die beigestellten Brotportionen auf jede Einwendung wegen Berletzung über

bas lette Fünftel aber erft nach erfolgter buch: lirten Bertragezeit kann kein Theil von diesem halterischer Richtigstellung der von der Swang- Bertrage einseitig gurudtreten Des Monte vor Ablauf der Kontraftszeit, nämlich mit Ende Juli 1862, tritt bas gegenseitige Auffundigungs. recht der Urt ein, bag in ben erften 14 Tagen bes Monates Unguft 1862 ber betreffenbe Theil Die schriftliche Auffundigung überreichen tonne. S. 11. In Sinfict der Disziplinar : Bor: Sollte mabrend Diefer Frift meter von einem Mehle ausgebackene Portion wird von der Ber- fchriften wird festgesetzt, daß der Unternehmer noch vom anderen Theile eine Aufkündigung erwaltung ausgelagen Portion wird von der Ber- fchriften wird festgesetzt, daß der Unternehmer noch vom anderen Theile eine Aufkündigung erfolgen, so verbleibt der gegenwärtige Bertrag

Dr. 3056

teres Sahr und dann noch in fo lange in Rraft, | tags 9 Ubr bieramte angeordnet. bis von Seite des einen oder des anderen Theiles die bedungene Auffündigung in den ersten Tagen des Monates August schriftlich erfolgt.

S. 16. Es wird feftgefett, daß die aus dem Bertrage über die Brotlieferung etwa entfprin= genden Streitigkeiten, der gandesfond oder die Bwangarbeitsanstalt, in deren Ramen der Bertrag gefchloffen wird, mogen als Beklagte oder als Rlager auftreten, fo wie auch die darauf Bezug habenden Gicherftellungs: und Exefutions: schritte bei bemjenigen, in Laibach befindlichen Berichte, dem der Fistus als Beflagter unter: febt, burchauführen fein werben.

S. 17. Die in Diefen Ligitationsbedingniffen festgesetten Stipulationen haben für ben Unter: nehmer fogleich mit feiner Unterfchrift bes Ligitationsprotofolls die volle Rechtswirkung, für den gandesfond und die Zwangarbeitsanstalt aber werden diefelben erft bann verbindlich, wenn bas Ligitations : Ergebniß felbft von ber Landesregierung bestätiget worden fein wird.

Der Unternehmer leiftet hiebei auf jeden Rücktritt aus bem Grunde des S. 862 des a. b. G. wegen allfällig verfpateter Ginlangung und Befanntgebung der boberen Ratifitation ausdrücklich Bergicht.

S. 18. Der Unternehmer ift verpflichtet, über die gefammten Brotlieferungsbedingiffe einen förmlichen Bertrag zu fertigen und zu Ginem Pare der Urfunde darüber den gefeglich ent: fallen ben Stämpel beiguftellen

3, 1380. (3) Dir. 1208.

Dift. Bon bem f. F. Begirtsamte Raffenfuß, als Ge-

richt, wird hiemit befaunt gemacht :

Es fei über bas Unsuchen bes f. t. Steueramtes Raffenfuß, gegen Unton Gelfo von Roje, wegen Grundentlaftungsrudftandes pr. 22 fl. 93 fr. ö. 2B. e. s. c., in die eretutive öffentliche Berfteigerung ber, ber Lettern geborigen, im Grundbuche ber Pfarrguit Dbernaffenfuß sub Urb. Rr. 18, Fol. 104, verzeichneten, ju Roje gelegenen Subrealitat, im gerichtlich erhobenen Schabungswerthe von 185 fl. 60 fr. 3. 2B: gewilliget, und jur Bornahme verfelben bie brei Teitbietungstagfagungen auf ben 2. Geptember, auf den 1. Ottober und auf ben 2. Rovember 1861, jedesmal Bormittags um 9 Uhr in Diefer Umtefanglei mit bem Unbange bestimmt worden , daß die feilgubietende Realitat nur bei ber letten Teilbietung auch unter bem Schatungswerthe an ben Meiftbietenten bintangegeben merte.

Das Schabungsprotofoll, ber Grundbuchsertraft und Die Ligitationsbedingniffe konnen bei Diefem Berichte in den gewöhnlichen Umteftunden einge.

feben merben.

R. f. Bezirksamt Raffenfuß am 27. Juli 1861.

3. 1381. (3)

Bon bem f. f. Begirtsamte Landftraß, als Bericht, wird biemit befannt gemacht :

Es fei über bas Unsuchen bes Johann Batner von Globofdigha, gegen Jofef Gever von Drebougha, wegen aus dem Erfenntniffe obo. 31. Dezember 1860, 3. 4613, schuldigen 25 fl. 14 fr. C. M. c. s. c. , in die exefutive öffentliche Berfteigerung ber, bem Bettern geborigen, im Grundbuche ber Stiftsberrichaft gandftrag sub Urb. Rr. 33 vorfommenden Subrealitat, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 196 fl. ö. 2B. gewilliget, und gur Bornahme berfelben bie Feilbietungstag= fagungen auf ben 30. Auguft, auf den 27. Cep: temter und auf den 25. Ottober 1861, jedes: mal Bormittags um 9 Uhr hieramts mit bem Unbange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei ber letten Feilbietung auch unter bem Schätzungewerthe an ben Deiftbietenden bint angegeben werbe.

Das Schähungsprotofoll, der Grunt buchsertraft und Die Bigitationsbedingniffe tonnen bei biefem Berichte in ben gewöhnlichen Umteftunden eingefeben

R. f. Bezirtsamt Banbfirag, als Gericht, am 26. Juni 1861.

3. 1382. (3) Rr. 1479.

Editt. Bon dem f. f. Begirfbamte Bandftrag, als Be.

richt, wird befannt gemacht :

Es fei in ber Erefutionsfache ber Berrichaft Thurn am hart, burch herrn Muguft Paulin, wiber Martin Frantovigh von St. Mohor, peto. 29 fl. Der im Grundbuche Thurn am Sart sub Rettf. Dir. 156 vortommenden Subrealitat gewilliget, und

Berbindlichkeiten fur beibe Theile auf Gin mei: folde wird auf ben 13. Geptember b. 3. Bormit- 3. 1388. ... (3)

Landftrag am 27. Juni 1861.

3. 1383. Mr. 1634. Goilt.

Bon bem f. t. Begirtsamte Banoftroß, ale Ge richt, wird ben unbefannt wo befindlichen Rechte. nachfolgern Des verftorbenen Frang Biffat von Land. ftrag biermit erinnert :

Es hate Maria Dorjavez von Landstraß, wider Diefelben die Rlage auf Unerfennung bes Eigen: thums auf die Sofftatt Parg. . Dir. 20 und Den Garten Parg. . Dr. 28 ad Grundbuch ber Stadt Bandftraß sub praes. 17. Juli 1861, 3. 1634, bieramte eingebracht, worüber gur ordentlichen Berhand. lung bie Tagfagung auf ben 29. Ottober 1. 3 fruh 9 Uhr mit bem Unhange bes S. 29 a. G. D. angeerdnet, und den Geflagten wegen ihres unbefannten Mufenthaltis herr Johann Strauf von Landftraß als Curator ad actum auf ihre Wefahr und Roften bestellt murbe.

Deffen werden tiefelben gu bem Ende verftanbiget, taf fie allenfalls gu rechter Beit felbft gu ericheinen, ober fich einen andern Gadwalter ju beftellen und anher namhaft ju machen haben, wibrigens biefe Rechtsfache mit bem aufgeftellten Rurator verhandelt merben mirb.

17. Juli 1861.

3. 1384. (3) Dir. 1637.

Bon bem f. P. Begirfsamte Landftraß, ale Dericht, wird biemit befannt gemacht :

Es fei über bas Anfuchen bes Anguft Paulin von Thurn am Bart, Beffionar bes Frang Urbangh gegen Blas Bastough von Merslavas, wegen aus bem Ur. theile Doo. 2. Mai 1859 3. 1134, fdyuloigen 16 fl. 74 fr. C. M. s. c. c., in die exefutive öffentliche Berfteigerung bes Dem Lettern geborigen, im Grund. buche Mofrig sub Urb. Dr. 350 und 3501/2 vortommenden Biefe, im gerichtlich erhobenen Chatjungewerthe von 350 fl. o. B. gewilliget, und gur Bornahme berfelben bie Teilbietunge= Zagfagungen auf ben 30. Auguft , auf ben 27. Geptember und auf ben 25. Oftober b. 3., jedesmal Bormittage um 9 Uhr hieramte mit bem Unhange bestimmt worden, baß Die feilgubietenbe Mealitat nur bei der legten Beilbietung auch unter tem Schägungswerthe an ben 1. 3. , jedesmal Bormittage um 9 Ubr in Diefer Und Deifibietenten bintangegeben werbe.

Das Schägungeprotofou, ber Grundbuchsextraft und Die Ligitationsbedingniffe tonnen bet Diefem Berichte in Den gewöhnlichen Umteftunden eingeseben werben.

Bezirkeamt Landftraß, ale Bericht, am St. f. 18. 3nli 1861,

3. 1385. (3) & Dift.

Bon bem f. f. Bezirtsamte Landftraß, als Bericht, wird im Rachhange jum Diegamtlichen Goitte vom 10. Mai 1861, 3. 1094, hiemit betannt gemacht, daß in der Exefutionsfache bes Martin Iholarigh von Stinovig, gegen Martin Schintigh von Prufchendorf, dur 1. Feilbietung ber, dem Lettern gehörigen Bergreaticat tein Raufluftiger erfchienen ift, Daber es bei ber 2., auf ben 30. Muguft 1. 3. angeordneten Feilbietung, Die hieramts abgehalten wird, verbleibt.

R. f. Begiresamt Bandftraß, als Bericht, am 2. August 1861.

3. 1386. (3) Vir. 1763.

bitt. Bon bem f. t. Begirfsamte Bandftrag, als Bericht, wird im Rachbange jum Diegamtlichen Goitte vom 5. Mai 1861, 3. 1051, hiemit befannt ge-macht, daß in der Erekutionssache bes f. f. Berwaltungsamtes Landftraß, gegen Johann Kallin von Landftraß jur 1. Feilbietung ber, dem Lettern gehörigen Saubrealitat fein Raufluftiger erfchienen ift, baber es bei ber 2. auf ben 30. Auguft 1. 3. angeordneten Beitbietung, Die hieramts abgehalten

wird, verbleibt. R. f. Begirtsamt Canoftraß , als Gericht , am 2. augun 1801.

3. 1387. (3) Dlr. 2866.

& Dift

Das t. E. Begirffamt Beiftrig, als Gericht, macht biemit befannt :

Es habe ber minderi. Josef Sodnit, turch feine Bormunder Josefa Sodnit und Unton Tomfdigh von Teiftrig, contra Belena Geomat von Roritenge , wegen nicht jugehaltener Bigitationste. bingniffe, um die Religitation ber von ber Letteren erftandenen, bem Undreas Rirn geborig gemefenen, Bu Grafenbrunn gelegenen Realitat Das Unfuchen geftellt.

In Erledigung beffen wird baber in die ange: fucte Religitation gewilliget, und biegu ein einziger Beitbietungstermin auf ten 16. Geptember 1. 3. angeordnet.

.. R. f. Begiresamt , Feiftrig, ale Gericht, am 24 Mai 1861.

5 6 T T -1 ---Bom t. f. Begirtbamte Feiftrib, als Bericht,

wird biemit befannt gemacht:

Es fei über Unfuchen bes Beren Jofef Domlatifch von Teiftrig, gegen Johann Roit von Bit biga S. . Rr. 6, peto. fduidigen 31 fl. 78 ft. 6. 2B. c. s c., die mit Befcheid vom 11. Juli v. 3., 3. 8430, angeordnet gewesene, fobin fiftit erefutive 3. Realfeilbietung ber , bem Behteren ge borigen Realitat reaffumanto Die Zagfagung all Den 17. September I. 3., mit Beibehalt Des Drith der Stunde und mit bem borigen Unbange angeoidnel

St. f. Begirteamt Beiftrig, ale Gericht, am 28. Mai 1861.

3. 1389. (3)

Etitt.

Bom f. f. Begirffamte Feiffrit, als Genf

wird bekannt gemacht:

Es fei in ber Erefutionsfache des Blas Wi vulgo Dem von Rafieje; wiber Blas Tomfdl vulgo Ribigh von Grafenbrunn, wegen ichulo 642 fl. 24 tr. CDR., Die mit Diefgerichtlichem icheibe vom 15. Marg 1858, 3. 1255, auf th 18. Juli 1858 angeordnet gewesene, jedoch fiftil R. f. Bezirtsamt Landftraß, als Gericht, am auf ben 18. September 1. 3., mit Beibebalt bo Dries, ter Stunde und mit dem vorigen Unbang neuerlich bestimmt worden.

R. t. Bezirteamt Feiftris, ale Gericht, am

Juni 1861.

Mr. 3161 3. 1390. (bift.

Bon bem f. f. Begirtsamte Teiftrig, als Gerid

wird biemit befannt gemacht:

Es fei über bas Aufuchen bes herrn Frang Buida von Feiftrig, gegen Johann Raftels von Grafenbrum wegen idulbigen 68 fl. C. DR. c. s. c., in bie futive öffentliche Berfteigerung ber, bem Leptern borigen, im Grundbuche ber Berrichaft 3abland sub Urb. Dr. 236 portommenben Realitat, im richtlich erhobenen Schäpungewertbe von 1024 20 fr. Bft. 28., gewilliget und gur Bornabme to felben Die Feilbietungstagfagungen auf ben 11. Gepitt ber, auf den 11. Oftober und auf ben 13. novem Panglei mit bem Unbange bestimmt worben, bas ! feilgubietende Realitat nur bei ber legten Beilbietuf and unter bem Schäpungswerthe an ben Deiff tenden bintangegeben merde.

Das Schägungsprotofell, ter Brundbuchentig und die Ligitationsbedingniffe fonnen bei Diefem, richte in ten gewöhnlichen Amtoftunden einglicht

werben.

St. P. Bezirfeamt Teiftrig, ale Bericht, am Juni 1861.

3. 1391. (3)

Ebitt.

Bon bem f. t. Begirtsamte Feiftrit, als richt, wird biemit betannt gemacht:

Es fei über Unfuchen Des Frang Bigbigb Feiftrib, gegen Undreas Maringbigh, respective bell Bermogenbubernehmer Jerni Maringbigh von B D. Rr. 71, peto. 150 fl., die mit dem Before vom 16. Jamer b. 3., 3. 294, auf ben 12. 3 0. 3. angegronete eretutive 3. Realfeilbietung ben 30. September I. 3. mit Beibehalt beb und ber Stunde und mit bem vorigen Uni übertragen.

R. f. Bezirksamt Feiftrip, als Bericht, am Juni 1861.

3. 1394. (3) & bift.

Bon bem f. f. Bezirtsamte Friffrit, als Geiff wird hiemit befannt gemacht:

Es fei über bas Unfuchen bes Blas Tomidiff Beffionar ber Mariana Guffin von Schillertable gegen Johann Schniberfchigh von Schillertaber It. wegen ichuldigen 131 fl. 25 fr. oft. 2B. c. "bil Lehtern gehörigen, im Grundbuche Schillertable sub Urb. Rr. i vortommenden Realitat, im richtich erhobenen Schagungswerthe von 863 fl. 60 fl. o. 2B. gewilliget, und jur Bornahme berfelben Die gl bietungstagfahungen auf ben 11. Erptember, auf th 11. Oftober und auf ben 13. Rovember l. 3. jebend Bormittags um 9 Uhr in Diefer Umteranglei mit tell Unhange bestimmt worden, bag die feilzubieten Realität nur bei ber letten Feilbietung auch bin Schaftungswerthe gn ben Meiftbietenben angegeben merte. angegeben werbe.

Das Schätzungsprototoll, bet Grunbbudil traft und bie Ligitationsbedingniffe fonnen bei biele Gerichte in ben gewöhnlichen Umtoffunden einge jehen werben.

R. f. Bezirksamt Feiftrig, als Bericht, am Juni 1861.